

Der Steinarbeiter

Wochenzeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 18 Mark. — Eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 7528. — An Nichtverbandsmitglieder wird die Zeitung unter Kreuzband nicht versandt.

Schriftleitung und Verlagsstelle in Leipzig
Zeiler Straße 30 IV, Volkshaus, Aufgang B oder C
Fernruf 27303

Schluss des Blattes: Montags, mittag 12 Uhr. — Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 10 Mark. Anzeigen werden nur bei vorheriger Einsendung der Kosten aufgenommen. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 52 Sonnabend, den 30. Dezember 1922 26. Jahrgang

Bezugspreiserhöhung und Anzeigenberechnung.

Veranlaßt durch die enorme Papierpreiserhöhung und Steigerung der sonstigen Herstellungskosten wird der vierteljährliche Bezugspreis des „Steinarbeiter“ auf 240 M. erhöht. Die Anzeigengebühr für die doppeltgespaltene Kleinzeile auf 120 M. Die Erhöhung tritt mit der Nummer 1 im neuen Jahre in Kraft.

Lohnbewegungen.

Gesperrt:
In Dramburg, Betrieb Merius. In Halle a. S. Firma a. Drassard. In Heinersdorf bei Bad Lausitz (Sa.) Grabmalgeschäft Penkert. In Mülheim (Ruhr) Betrieb von Karl Bahand.

Streit:
In Steinach (Schieferwerk A. Kleinert & Sohn). In Seußen (Marmorbetrieb in der Grahna).

Zugug ist fernzuhalten:
Außer den genannten Orten unter Sperre und Streit von Eietin und Greifenhagen (Kommern). Von Liegnitz (Firmen Herm. Wagner und Wilhelm Born). Von sämtlichen Betrieben in der Zahlstelle Jannowitz. Von Bries und Ohlau (Bezirk Breslau). Von Faderborn (Gebr. Spalthoff). Von Quisburg (Marmorarbeiter). Von Osterwald (Betriebe Meine & Nlemann und Gebr. Schröder).

Teuerungszulage auf den Reichslohntarifvertrag für die Granitsteleureien. Auf Grund der am 5. Dezember 1922 eingereichten Forderung auf Erhöhung des Grundlohnes wurde bei der am 19. Dezember 1922 in Würzburg stattgefundenen Verhandlung von den Unternehmern folgendes Angebot für Dezember unterbreitet: Die Teuerungszulage auf den Reichslohntarifvertrag erhöht sich ab 14. bzw. 15. Dezember 1922 von 14 000 auf 18 000 Prozent; ab 21. bzw. 22. Dezember 1922 von 18 000 auf 20 000 Prozent und ab 28. bzw. 29. Dezember 1922 von 20 000 auf 22 000 Prozent. Nachdem dieses Endangebot erst nach mehreren gänzlich unzureichenden Vorschlägen zustande kam, konnte die Verhandlungskommission in Anbetracht der bisher völlig unzureichenden Löhne und der großen Differenz zwischen Forderung und Angebot die endgültige Zustimmung nicht geben, sie bleibt vielmehr den Kollegen in den Betrieben überlassen. Soweit es nicht bereits erfolgt ist, müssen die Schleifereibetriebe resp. Zahlstellen umgehend dazu Stellung nehmen und dem Verbandsvorstand das Ergebnis mitteilen.

Neues Jahr.

**Neues Jahr und alte Tage:
Immer geht's im gleichen Schritt.
Neuer Schmerz und alte Klage
Und das Leben nimmt uns mit.**

**Neues Jahr und alte Tage:
O, es gibt auch Glückseligkeit!
Nur die ewig selbe Frage
Nach dem Morgen hüllt dich ein.**

**Neues Jahr und alte Tage:
Wirk' dich aus und schaffe froh!
Und dem Pessimisten sage:
fort! Ich bin nun einmal so!**
Walter Victor.

Zum Jahresende.

Noch einmal, 24 Stunden zum Erscheinungstag dieser letzten Jahresnummer des „Steinarbeiters“ hinzugerechnet, dann gehört das Jahr 1922 der Vergangenheit an. Keine Kollegen und kein Kollege wird diesem vergangenen Jahr irgendwie nachtrauern; denn soweit die persönliche materielle Behauptung im Daseinskampfe in Betracht kommt, hatte jeder einzelne, sowie die Gesamtheit der Verbandsmitglieder ein schweres Päckchen im verflochtenen Jahre zu schleppen und wohl seinem Mitgliede, ob Mann, ob Frau, ob jung, ob alt, ist die Last leicht geworden. Aber nicht nur den Steinarbeitern war das Jahr 1922 ein böses Jahr, der gesamten arbeitenden Bevölkerung war es eine Zeitspanne großer Not. Bektere ist mit wenigen Worten scharf und ausreichend zu umgrenzen: Mangel, Mangel, Mangel, Mangel, Mangel! In diesen vier Dingen fehlt es dem arbeitenden Volk in jeder Ecke der deutschen Republik und es ist augenblicklich keine Aussicht vorhanden, daß es im neuen Jahre anders wird! Was von diesem Mangel alles abhängt, weiß jeder von uns, nur kann es nicht jeder in Worte kleiden. Schiller hat bereits vor zirka 150 Jahren über diesen Mangel und seine Folgen gesagt:

„Der Mensch bedeutet noch wenig, wenn er warm wohnt und sich satt gefressen hat, aber er muß warm wohnen und satt zu essen haben, wenn sich die bessere Natur in ihm regen soll.“

Das ist, allgemein betrachtet, gewiß richtig; doch wenn wir unsere Umwelt betrachten, dann ist das mit der „besseren Natur“ zu ideell ausgedrückt. Die Lebenserfahrung, besonders in den letzten fünf Jahren hat uns gelehrt, daß eine große Zahl Landsteute immer gut und warm wohnen, immer satt zu essen haben und trotzdem behält die schlechte Natur bei ihnen stets die Oberhand. In diesem Zusammenhang braucht durchaus nicht hartergeleitet werden, daß es etwa eine Auslegung in unserem Sinne ist, wenn wir solche Behauptung aufstellen; denn wer alles das besitzt, worauf Schiller hinweist und sich dann noch auf Kosten hungrierender und schwer arbeitender Volksmassen bereichert, ganz gleichgültig ob er nun behult, wuchert oder verdirbt, oder gar andere für sich arbeiten

läßt, die er dann mit largem Lohn abspießt, bei dem hat die „bessere Natur“ noch nicht gesiegt.

So war im Jahre 1922 im großen ganzen der wirtschaftliche und politische Ueberbau, unter dem das arbeitende Volk in Wind und Wetter mit eng gezogenen Schmachtriemen seinen Daseinskampf auszufechten hatte. Dieser Ueberbau ragt beim Zurückblicken in das Jahr 1922 überall hervor; sein Fundament ist noch fest, weil es gestützt und gestützt wird von ausländischen Kräften, die in der Weltwirtschaft und Weltpolitik heute noch maßgebend sind. Soll ein anderer Ueberbau entstehen, unter dem mit Freude und geschützt gegen Wind und Wetter gearbeitet werden kann, dann muß das arbeitende Volk noch einiger und noch viel geschlossener hantieren, wie bis dato; es geht nicht gut an, daß einzelne voll Ingrim gegen das Fundament anrennen und sich die Schädel einschlagen, dadurch schädigen sie sich selbst und andere! Nein, ein neuer Ueberbau muß entstehen, wozu jeder mit Hand anlegen muß, sonst wird nie der besseren Natur zum Siege verholfen. Die größten Feinde des schaffenden Volkes, schlimmer wie Spekulanten, Wucherer und Volkssausbeuter sind Fatalismus und Gleichgültigkeit in den eigenen Reihen. Die Not des Jahres 1922 war der Nährboden für alles dieses und die gewerkschaftlich wie politisch organisierte Arbeiterschaft darf diese Wucherpflanzen nicht aufkommen lassen. Besonders in Bayern und Schlesien wuchert unter der Gleichgültigkeit eine Bewegung empor, die verfluchte Ähnlichkeit mit der italienischen Faschistenbewegung hat, sich deutschvölkisch und nationalsozialistisch nennt. Darum, Kollegen, auf dem Posten!

Der außenpolitische Druck hat im Jahre 1922 sich eher verschärft wie nachgelassen, wenn sich auch allmählich die Ansicht durchzusetzen scheint, daß dem deutschen Volke Unerträgliches aufgebürdet wurde. Vorläufig eilt man noch von Konferenz zu Konferenz und beschließt sich mit dem Nächstbesten wie die Welt gefunden könnte. An den einzig richtigen und kurzen Schritt wagt sich keiner heran, das ist das Tragische in der Leidensgeschichte des arbeitenden Volkes. Ob nun das neue Jahr 1923 die Erlösung bringt? Können dürfen wir es, mit Sicherheit erwarten jedoch nicht. So war das Jahr 1922, alles in allem genommen, grau in grau getaucht, ein etwas hellerer Punkt im vergangenen Jahr war die Wiedervereinigung der sozialistischen Parteien und der noch geschlossenen Block der 8 Millionen Arbeiter, Angeestellten und Beamten im ADGB und KPD-Bund. Dort sind die wachsenden Kräfte, um den eingangs erwähnten neuen Ueberbau zu schaffen. Möge nur jeder Lohn- und Gehaltsempfänger die Zeichen der Zeit verstehen und danach handeln. Das verflochtene Jahr mit all seinem Zwang, seiner Plage und Not zeigt deutlich, was erforderlich ist. Im neuen Jahre wird bereits eine Verdoppelung des Brotpreises angekündigt.

Im Verbandsrat hat auch im Jahre 1922 wie bereits in seinen drei Vorläufern der Kampf für höheren Lohn alle Kräfte scharf angespannt. Es war ein fortwährendes Wettrennen, zu dem der Dollarstand mit seinen Folgen die stete Ermunterung abgab. Der Dollarstand ist überhaupt in Deutschland das Barometer für Lebensnot und Lebensüberfluß. Zahlstellenvorstände, Bezirks- und Gauleitungen, auch die Verbandsleitung haben im Jahre 1922 getan, was in ihren Kräften stand, um die Not von der Schwelle der Verbandsmitglieder zu bannen, gelungen ist es nicht in vollem Maße, auch nicht in jedem Fall; aber gesagt muß werden, daß die Not in den Reihen der Mitglieder noch größer wäre, wenn der Verband nicht hinter ihnen gestanden hätte. Der Verband natürlich als die Gesamtheit der Mitglieder betrachtet. Nur an einem Beispiel aus einer Branche in der Gesamtheit, kann das vorstehend Gesagte bekräftigt werden: die Schleifereigruppe aus der Granitindustrie.

Bekanntlich werden die Teuerungszuschläge für diese Gruppe auf den Reichslohntarif auf zentralen Wege einheitlich für das ganze Reich geregelt. (Wie lange das noch möglich sein wird, ist eine Frage für sich.) Am Beginn des Jahres 1922 betrug der Teuerungszuschlag 700 Prozent, am Ende des Jahres 22 000 Proz. (Neben den Teuerungszuschlägen wurden die Grundlöhne verschiedentlich erhöht.) Im ganzen fanden 11 Verhandlungstermine statt, von denen 4 auf das erste und 7 auf das zweite Halbjahr entfielen. Die Teuerungszuschläge verteilten sich auf 23 Stufen, so daß im Jahresdurchschnitt alle 14 Tage eine Lohn- und Gehaltserhöhung eintrat. Im zweiten Halbjahr trat sogar durchschnittlich alle zehn Tage eine Erhöhung der Löhne ein, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß die Löhne den Lebenshaltungskosten auch nur einigermaßen gerecht geworden sind.

Offentlich gelangt es unsern vereinten Kräften, im neuen Jahre dieses Ziel für alle Gruppen im Verbandsrat zu erreichen.

Rechnliche Beispiele wie oben ließen sich noch mehrere anführen, sie ändern jedoch an der Tendenz dieses Artikels nichts.

Zum Schlusse sei noch daran gedacht, die im Laufe des Jahres 1922 von der Lebensnot und des Veruzes Folgen erbrüht, den Weg gegangen sind, von dem niemand wiederkehrt. Unsere Sterbestatistik im „Steinarbeiter“ meldete 320 Gestorbene für das Jahr 1922, davon waren 4 weibliche Mitglieder, beinahe zwei Drittel der Gestorbenen fielen dem Würgeengel Lungentuberkulose zum Opfer, über ein Fünftel starb durch Unglücksfall im Beruf. Die schwere Arbeit am Felsen hat manches Opfer gefordert, früh gesund und frisch vom Haupte fort, wenige Stunden darauf vom niedergehenden Bewein gerächt. — Steindreherlos! — Die Brecher und Hilfsarbeiter stellen dazu jährlich fast immer dieselbe Zahl. Wenn wir nun am Jahreschluss zurückdenken, dann gilt es vor allen Dingen der 320 zu gedenken, sie haben auch gestrebt, haben mit uns gekämpft, haben ihre Sorgen gehabt, um die hungrigen Mäuler daheim zu befriedigen. Ihre Frauen und Kinder sind nun in den meisten Fällen von noch größerer Not heimgejagt wie vordem. Kollegen und Kolleginnen! So soll aber nicht ewig das Arbeiterleben ausfallen, deshalb sei unser Gebetswort am Jahresende für den neuen Zeitabschnitt, der 1923 genannt wird:

Kämpfen und hoffen, lieben und hassen,
Nie das Ziel aus dem Auge lassen!
Nur wer da weiß, wohin er strebt
Waut an der Zukunft, handelt und lebt!

Die neueregelten Steuerabzüge für 1923.

In der Schlußsitzung des Reichstages vor Weihnachten wurde in dritter Lesung die Änderung des Einkommensteuergesetzes erledigt. Diese Änderung erfolgt naturgemäß die größte Aufmerksamkeit der Lohn- und Gehaltsempfänger, weil das Gesetz die Steuerabzüge vom 1. Januar 1923 an neu regelt, doch der Geldentwertung nicht genügend angepaßt hat; und für 1922 den Besizhenden gar noch besondere Vergünstigungen bringt, die einem Abbau der Einkommensteuer gleichkommen. Die Lohn- und Ge-

haltsempfänger haben bereits seit Oktober auf eine Angleichung der Abzüge an die Geldentwertung vergebens gewartet; sie haben durch den Lohnsteuerabzug stets in jeweils vollwertiger Mark ihre Steuer entrichten müssen, anders die Besizhenden, die auf Grund der Veranlagung frühestens im darauffolgenden Jahr ihr Einkommen aus dem Vorjahr endgültig versteuern. Daran ändert auch nichts eine vorläufige Vorauszahlung. Die nachstehende Gegenüberstellung, die auf Drängen der Sozialdemokraten im Steueranschluß vom Finanzministerium in Prozenten berechnet wurde, zeigt die Ungerechtheit:

Steuerebares Einkommen	Gesetz vom 20. 7. 22	Regierungsvorschlag für 1922	Antrag des Bürgerblocks für 1922
100 000	10	10	10
200 000	13,8	10	10
250 000	16	10	10
300 000	18,3	10,8	10
400 000	21,2	12,2	11,3
500 000	24	13,7	12
600 000	25,9	15,6	12,5
700 000	27,8	17,5	13,5
800 000	29,3	19	14,3
900 000	31,1	20,3	15
1 000 000	32,5	21,3	15,5
1 250 000	36	24	16,4
1 500 000	38,3	25,8	18,6
1 750 000	40	27,9	20,3
2 000 000	41,2	29,4	21,5
2 500 000	44	32,5	24,2
3 000 000	45,8	35,4	26,8
3 500 000	47,8	37,5	29
4 000 000	49,3	39,1	30,6
5 000 000	51,5	41,2	34,1

Das bedeutet eine Herabsetzung gegenüber den zur Zeit bestehenden Sätzen um nahezu die Hälfte, und gegenüber dem neuen Regierungsvorschlag um fast ein Drittel!

Für uns als Steinarbeiter ist ganz besonders informierend, daß ausgerechnet Herr Höner vom Verbandsrat der christlichen Steinarbeiter, der im Steueranschluß des Reichstages sich dieses Steuerantrags im Reichstage gegen die Lohnempfänger für die bürgerliche Arbeitsgemeinschaft verteidigte. Mag sein, daß ihm die christlichen Steinarbeiter dafür besonders dankbar sind. Ein Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt uns, wo die Vergünstigung anfängt, denn im Jahre 1922 haben die bestbezahlten Lohnarbeiter nicht über 250 000 M. Einkommen gehabt, auch im christlichen Lager nicht; aber für die bürgerliche Arbeitsgemeinschaft spricht ein christlicher Steinarbeiter, er verteidigte und begründete ein Unrecht gegen seine Gleichen! Unsere Berufscollegen müssen sich das merken. Im Reichstage selbst wurde von der linken Seite Herrn Höner mit aller Deutlichkeit das nötige gesagt. In der Schlußsitzung gab der Sprecher der Sozialdemokratie folgende Erklärung ab, die an Kritik vom Arbeiterstandpunkt aus alles in sich zusammenfaßt:

„Die jetzige Neuregelung des Einkommensteuergesetzes ist eine wesentliche Verschärfung des Steuerrechts, das die Geldentwertung in Verbindung mit der langsamen Einziehung der Einkommensteuer geschaffen hat. Während die Steuerlast für die Lohn- und Gehaltsempfänger von Monat zu Monat sich absolut und relativ steigert, hat sich die der Veranlagungspflichtigen, insbesondere der Sachwertbesitzer, in demselben Maße verringert. Im Oktober 1922 haben die Lohnsteuerpflichtigen fast 72 Prozent der gesamten Einkommensteuer aufgebracht gegenüber 20 Prozent im Jahre 1920 und 33 Prozent im Jahre 1921. Unter diesen Umständen ist die rückwirkende Ermäßigung der Einkommensteuer für die Veranlagungspflichtigen durch die Verringerung des Steuerfußes für das Jahr 1922 eine bewußte Bevorzugung gegenüber den Lohn- und Gehaltsempfängern. Das tritt besonders deutlich hervor, da die Parteien, die für die Veranlagungspflichtigen eine weitgehende Milderung der Steuerpflicht rückwirkend für das Jahr 1922 beschloßen haben, es für die Lohn- und Gehaltsempfänger bei den alten Sätzen belassen. Obwohl die ungerechtfertigte Mehrbelastung für die Monate Oktober, November und Dezember 1922 von niemanden abgegriffen, ja ursprünglich sogar von der Deutschen Volkspartei selbst beanstandet wurde, fanden die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion, dieses Unrecht gutzumachen, keinerlei Unterstützung.“

Die sozialdemokratische Fraktion lehnt deshalb die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ab. Sie überläßt die Verantwortung für die gewaltige steuerliche Begünstigung der Besizhenden, für die Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger und für den erheblichen Ausfall, den die Ermäßigung der Einkommensteuer für das Reich, die Länder und die Gemeinden bedeutet, den bürgerlichen Parteien. Bei dieser Stellungnahme läßt sich die sozialdemokratische Fraktion nicht nur von den Interessen der Lohn- und Gehaltsempfänger leiten, sondern ebenso sehr von der Notwendigkeit, die Gesundung der Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden zur obersten Pflicht ihrer Finanz- und Steuerpolitik zu machen. Besonders im Hinblick auf die schwer um ihre Existenz ringenden Gemeinden, die gegen die Verschleiss des Reichstages auf das schärfste protestiert haben, und denen nun ein wesentlicher Teil ihres Einkommens entzogen wird, hält die sozialdemokratische Fraktion die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf für unvereinbar mit ihren Grundsätzen.“

Was bringt nun die Regelung vom 1. Januar 1923?

Der von der Steuer abzugsfähige Jahresbetrag der Beiträge zu Sterbekassen ist auf 8000 M., die Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall des Steuerpflichtigen oder seiner nicht selbst veranlagten Haushaltangehörigen sind abzugsberechtigt auf 48 000 M. erhöht.

Für die ersten angefangenen oder vollen 1 000 000 Mark des steuerbaren Einkommens beträgt die Einkommensteuer 10 v. H.; für die weiteren angefangene oder volle Million 15 v. H.; für die weitere 20 v. H.; für die weitere 25 v. H.; dann um je 2 Millionen angefangen oder voll 30, 35, 40, 45 v. H.; dann um je 3 Millionen 50 und 55 v. H.; für die weiteren Beträge 60 v. H.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich um je 2 400 Mark für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbstständig veranlagende Ehefrau, wenn das Einkommen nicht mehr wie 1 000 000 Mark beträgt; um je 12 000 Mark für jedes minderjährige zum Haushalt zählende Kind, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr wie 2 Millionen Mark beträgt; um 20 000 M. für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig

oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 600 000 M. nicht übersteigt.

Die Ermäßigungen der 10 Prozent vom Lohn nach dem Familienstand auf Monat, Woche, Tag oder Arbeitsstunde nach obigen Angaben betragen:

- Bei vollem Monatslohn um je 200 M. für Mann und Ehefrau.
Bei vollem Wochenlohn um je 48 M.
Bei vollem Arbeitstag um je 8 M. täglich.
Bei kürzerem Zwischenraum um je 2 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Für jedes minderjährige Kind beim Monatslohn um 1000 M., beim Wochenlohn um je 240 M., beim Arbeitslohn pro Tag um je 40 M., bei kürzeren Lohnzahlungsintervallen um 10 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von über 17 Jahren, die selbst Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

Ermäßigungen der 10 Prozent vom Lohn für Werbungskosten betragen bei Monatslohn 1000 M., bei Wochenlohn 240 M., bei Tagelohn für einen Arbeitstag 40 M., für je zwei Arbeitsstunden 10 M.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 120 000 M. um mindestens 10 000 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

„Meist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und § 47 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken.“

Für 1922 sind die Werbungskosten nicht geändert; dagegen die Ermäßigung der Steuer für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und minderjährige Kinder auf je 340 M. Mann und Frau und um je 610 M. für jedes Kind vorgeesehen. Es ist deshalb den Kollegen zu raten, die persönliche Veranlagung zur Einkommensteuer 1922 zu verlangen. Im weiteren ist noch folgendes zu beachten, auf das der Buchdrucker-Korrespondent seine Mitglieder hinweist:

Nach § 47 des Lohnsteuergesetzes ist die für minderjährige Kinder vorgegebene Ermäßigung auf Antrag auch für mittellose Angehörige, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden, zu gewähren. Unerheblich ist dabei, ob der Unterhalt freiwillig gewährt wird oder auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruht. Auch braucht der Unterhalt vom Steuerpflichtigen weder allein noch in vollem Umfange bestritten zu werden. Es ist nur notwendig, die Gewährung von Unterstützung überhaupt nachzuweisen. Wichtig ist, daß Mittellosigkeit nicht nur dann vorliegt, wenn der betreffende Angehörige überhaupt keine Mittel hat, sondern auch dann, wenn die ihm zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er damit nicht instande ist, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten. Als Angehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten, Adoptiv- und Pflegekinder und -kinder und der Ehegatte des Steuerpflichtigen anzusehen. Da die Angehörigen nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen müssen, kann die Ermäßigung beispielsweise auch für Kinder beansprucht werden, die aus irgendwelchen Gründen andermwärts untergebracht sind, sofern für sie nicht schon eine Ermäßigung bei dem Steuerabzug des Haushaltungsvorstandes eingereitet ist. Wird ein Angehöriger von mehreren Steuerpflichtigen unterhalten, so kann die Ermäßigung natürlich nur von einem beantragt werden. Als Stichtag für die Berücksichtigung dieser Verhältnisse gilt der 10. Oktober, d. h. am 10. Oktober müssen diese Voraussetzungen auf den Hausstand zutreffen. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt vor Ablauf des Jahres 1922, spätestens aber bis zum 31. Januar 1923, zu stellen. Die im Vorjahre bereits berücksichtigten Anträge müssen erneut gestellt werden, da sie nur Wirkung haben für ein Kalenderjahr. Bei der drückenden Steuerlast, die auf den Schultern der Lohnempfänger ruht, wäre es unverständlich, wenn nicht alle Erleichterungen und Rechte, die das Gesetz gewährt, ausgenutzt und beansprucht würden. Wir

empfehlen deshalb jedem, der glaubt, hier Ansprüche geltend machen zu können, sofortige Antragstellung.

Damit haben wir in Kürze das Wichtigste aus der neuen Regelung gebracht. Wohl wurden noch andere Änderungen vorgezogen, die jedoch beim Steuerlohnabzug nicht in Frage kommen. Wie lange diese Regelung anhält, hängt von den Vorgängen auf dem Geldmarkt ab.

Zum Jahreswechsel
allen Verbandsmitgliedern, Freunden und Mitarbeitern die besten Glückwünsche.
Schriftleitung, Zentralvorstand und Verbandsauschuß.

Mundschau.

Gewerkschaftliches. Der Achtstundentag im Bau- und Baunehengewerbe. Nach einer Zeitungsnote hat das Plenum des Reichswirtschaftsrates bei den Ausführungs- und Schlußbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eine Mehrheit dafür gefunden, daß die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Ueberstunden für 8 Monate des Jahres auf 8 Stunden festgesetzt wird für das Bau- und Baunehengewerbe.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der „Korrespondenzblatt“-Sendung Nr. 51 legt das Abrechnungsformular für 4. Quartal für die Kassierer. Das Formular ist bis 15. Januar zurückzugeben; auf die Angaben über Zu- und Abgang der Mitglieder möge besonderer Wert gelegt werden.

Die Zahlstellenkassierer werden gebeten, die benötigten Zeitungen mit der Mitgliederzahl am Ort immer in Einklang zu bringen.

In allen Zahlstellen sind Mitglieder aus- oder zu anderen Verbänden übergetreten. Dadurch sind ein größerer Teil Mitgliedsbücher erloschen. Bei der Bestellung neuer Mitgliedsbücher sind die erloschenen Buchnummern mit anzugeben, damit Ersatzbücher dafür geliefert werden. Diese Handhabung ist allerdings nur dort möglich, wo die Beitragsliste besonders im Zu- und Abgang dauernd genau und regelmäßig geführt wird.

Die Mitgliedsnummern kommen sonst an die 100 000 heran und erfordert dann eine zu vermeidende Vergrößerung der Kartei, obgleich die Mitgliederzahl im Verbands noch nicht 60 000 zählt.

Bei Uebermittlung der Ausweise von Uebertretenden ist nebst diesen Ausweisen immer ein neues Mitgliedsbuch oder Interimskarte auf dem Zahlstellenbestand beizufügen. Diese Handhabung ist notwendig, damit die laufenden Nummern in der Zahlstelle verbleiben.

In der ersten Januarwoche sind die Lohnnachweis-karten einzusenden.

Gleichzeitig sind für Dezember die gelben Arbeitslohnzettelkarten mit einzusenden. Beide Meldungen, Lohn- und Arbeitslosenachweis, müssen von allen Zahlstellen allmonatlich an den Zentralvorstand eingereicht werden (letzteres auch, wenn keine Arbeitslose vorhanden sind). Nur dann ist der Zentralvorstand in der Lage, eine Uebersicht über die Löhne und

den Geschäftsgang zu haben, was unumgänglich notwendig ist, wenn er geeignete Maßnahmen zur Hebung der Lage der Kollegen rechtzeitig treffen soll.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Berlin. Laut Vorstandsbeschluss beträgt der wöchentliche Beitrag ab 1. Januar 1923 in den 3 Klassen wie folgt, inkl. Ortszuschlag 1. Klasse 450 M., 2. Klasse 380 M., 3. Klasse 280 M. Laut Versammlungsbeschluss hat jeder Kollege für die im Streit gewesenen Kollegen 1/2 Stundenlohn, sowie für die kranken und erwerbslosen Kollegen 100 M. zu entrichten. Die Abführung der Gelder muß unverzüglich an die Ortsklasse erfolgen. Die Ortsverwaltung.

Adressenänderungen.

- 5. Gau.
Hofermühle. Kass.: Jbr. Vater, Haselbed 6.
7. Gau.
Rindnach, Dorf. u. Kass.: Michael Wallner, Grub (Post Rindnach).

Briefkasten.

An unsere Leser und Mitarbeiter. Mit Rücksicht auf den knappen Raum mußten verschiedene Artikel zurückgestellt werden, unter anderem auch in der Betriebsratbeilage die Fortsetzung von „Volkswirtschaft“. — Von der Nr. 1 im neuen Jahr an erfolgt der Druck in der Leipziger Buchdruckerei A. G. (Volkzeitung). — In der Nr. 51 haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen. Zum Beispiel in dem Artikel „Zum Nachdenken“. In der dritten Zeile muß es heißen statt „Handels“ „Handwerks“ und im zweiten Absatz dritte Zeile statt „Gewinn“ „Erlinn“. Die übrigen Druckfehler, die noch vorhanden sind, berichtigen sich beim Lesen von selbst.

Anzeigen

Berlin.
Donnerstag, den 4. Januar, nachmittags 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus
Versammlung der Bau- und Grabmalbranche.

Freitag, den 5. Januar, nachmittags 5 Uhr, in demselben Lokal
Versammlung der Marmorbranche.

Tagesordnung in beiden Versammlungen: 1. Bericht der Sachkommission. 2. Verschiedenes. Zahlreichen Besuch erwartet. Die Ortsverwaltung.

6-8 Steinhauer für dauernde Arbeit sofort gesucht. Aug. Billenmayer, Mühlfeldstraße 10, Jägerfeld (Wilmberg).

Grabmal- und Kriegerstätten Marmorsteine für Hand und Maschine, mit Zeichnung Franz Steiner, Bildhauer, Steinen (Hessen), Licher Straße 37. Moderne Schriften. Muster stets vorrätig. (Verbands-Nr. 61202.)

Marmorsteine für Hand und Maschine, mit Zeichnung Franz Steiner, Bildhauer, Steinen (Hessen), Licher Straße 37. Moderne Schriften. Muster stets vorrätig. (Verbands-Nr. 61202.)

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Kenntnis einander werden.
In Bremen am 28. November der Sandsteinmetz Karl Müller, 60 Jahre alt, Gehirnschlag.
In Gernsbühl am 8. Dezember der Dreher Angelo Voltera, 21 Jahre alt, Lungenerkrankung.
In Rommelshausen am 9. Dezember der Plastersteinschneider Joh. Nabsch, 64 Jahre alt, Magenleiden.
In Meissen am 20. Dezember der Granitsteinmetz Georg Wursel, 54 Jahre alt, Magenleiden.
Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag von Ernst Lindner, beide in Leipzig.
Druck: Freie Presse G. m. b. H., Leipzig.

Aus der deutschen Steinindustrie.

Der Stein am Felsen oder in der Erde repräsentiert dort noch keinen besonderen Wert, erst die Nachfrage und vor allem die Verwendungs- und Bearbeitungsunfähigkeit ist werbestimmend und anreizend zur Gewinnung.

Hauptwert entsteht jedoch erst durch die Arbeit des Steinbrechers, Technikers, Steinmetzen, Steinbildhauers, des Schleifers und des Plastersteinschneiders. In der Natursteinindustrie ist die Frage der Rohprodukte eine einfachere Sache wie etwa in der Metall- oder in der Textilindustrie, wo die Beschaffung der Rohprodukte ganz andere und bewickeltere Voraussetzungen erfordert. Soweit nun die Beschäftigung der Natursteinindustrie in Deutschland abhängig ist von Aufträgen aus den Gemeinden (Bau- und Straßenarbeit), sieht es hoffnungslos aus, denn in jetziger Zeit, wo jede Gemeinde in der Finanzklemme steht, muß manches Notwendige zurückgestellt werden, und wer von den Lesern als Gemeindevertreter tätig ist und in dieser Funktion verantwortlich mißfällt, weiß, wie oft in den letzten Jahren ganz notwendige, der Reparatur und der Neuherstellung von Verkehrsstraßen dienende Ausgaben und sonstiges unterbleiben mußten. Alles, was früher zur Hebung zum Ansehen und zur Bequemlichkeit der Gemeindeangehörigen leichter bewerkstelligt werden konnte, unterbleibt jetzt wegen Geldmangels. Dadurch werden verschiedene Gewerbe hart getroffen, u. a. auch die Natursteinindustrie. Sie hat es jedoch sehr gut verstanden, sich Auslandsgeschäfte zu sichern, das ist heute auch noch ihr wesentlicher Punkt, so daß von einer nennenswerten Arbeitslosigkeit in der Steinindustrie seit Monaten nicht gesprochen werden kann. Für das Auslandsgeschäft einige Zahlen: Im Jahre 1921 wurden von der Außenhandelsnebenstelle für Naturstein 11 588 Ausfuhrbewilligungen erteilt für ein Gesamtgewicht von 1 539 226 400 Kilogramm im Werte von 299 088 100 M. An dieser Ausfuhr sind alle Zweige der Industrie beteiligt:

Table with 3 columns: Material, Quantity, Value. Includes Schieferwaren, Kalksteine, Schotter und Packlager, Plastersteine, Platten, Lithographiesteine, Werksteine, Schleif- und Mühlfesteine, Sonstige Steine.

Das sind ganz nette Summen, die allerdings nur auf Grund der nachgesuchten Ausfuhrbewilligungen sich ergeben. Den Nachweis, daß die angegebenen Mengen auch tatsächlich ausgeführt wurden, haben wir noch nicht, müssen es jedoch annehmen, denn auf die Auslandsgeschäfte sind alle Unternehmer außerordentlich scharf. Hoch Ländern eingeteilt, erhielten
Holland von der Menge 54,8 Proz., vom Werte 48,4 Proz.
Frankreich, Belgien „ „ 27,2 „ „ 21,1 „
Luxemburg „ „ „ „ „ „
Nordische Länder „ „ 5,3 „ „ 8,3 „
Schweiz „ „ 1,3 „ „ 6,0 „
Sonstige Länder „ „ 11,4 „ „ 15,6 „

Die Einfuhr, die dem gegenübersteht, ist außerordentlich gering und trifft hauptsächlich für Marmor zu.

Die Gruppe der Granitsteine, besonders soweit sie im Fichtelgebirge dominiert, hat sich schon in der Vorkriegszeit nur durch Export (hauptsächlich nach Frankreich) halten können. Die Granitsteine sind außerordentlich leistungsfähig geworden. Das harte und spröde Steinmaterial wird äußerst exakt und künstlerisch bearbeitet und hat so, auf den Markt gebracht, stets die ausländische Konkurrenz (Frankreich und Schweden) zurückgedrängt. Mit dieser Mithie hatte diese Gruppe sich wieder Eingang verschafft in ihr früheres Abgabebiet, doch mit einem Federstrich ist es plötzlich durch französische Zollmaßnahmen erledigt. Als Zoll soll an Frankreich bei Einfuhr geschliffener und polierter Granitwaren 30 Prozent vom Wert gezahlt werden; damit wird die Einfuhr unmöglich. Ein äußerst harter Schlag für diesen Export deutscher Granitsteine.

Zu erwähnen ist noch, daß die Wegebaustoffgruppe (Plasterstein und Schotter) an den Reparationsleistungen (Frankreich) besonders interessiert ist, und sie hat es verstanden, für diese Lieferung eine besondere Organisation zu schaffen. Sozusagen eine A. G. der A. G. Die „Montania-Granit- u. u. in Reuslab A. G.“ wurde im Februar 1921 zu diesem Zweck gegründet, sie blüht auf ihr erstes Geschäftsjahr zurück. Diese besondere Art von A. G. ist ein Leistungs- und Lieferungsverband für die Reparationsleistungen und hat bereits große Mengen Plastersteine und Schotter nach dem Wiederaufbaugelände geliefert. Sämtliche maßgebenden Firmen der deutschen Plastersteinindustrie gehören dem Leistungsverband an. Gegenwärtig sind es circa 15 Einzelunternehmen, 12 Aktiengesellschaften, 2 Gesellschaften m. b. H., 1 Staatsbetrieb (Rammelsbach in der Pfalz) und 1 geschlossener Verband. Das Aktienkapital beträgt 800 000 M. In ihrem Jahresbericht heißt es: „Es war eine schwierige Aufgabe, unsere Gesellschaft in den komplizierten Apparat sowohl des Reichskommissars wie auch der Reparationskommission hineinzuführen, um nach langen Verhandlungen einen definitiven Auftrag in vertraglicher Form vom Reichskommissar zu erhalten.“ Die Gesellschaft hat bereits im laufenden Jahr circa 30 000 Tonnen Plastersteine nach dem Wiederaufbaugelände geliefert, weitere größere Lieferungen stehen bevor, zur Zeit schweben Verhandlungen wegen Uebernahme weiterer 50 000 Tonnen Plastersteine und circa 100 000 Tonnen Schotter. Sobald die Preisfrage geregelt ist, wird mit den Lieferungen begonnen. Im Jahre 1921 wurden bereits 13 726 Tonnen Plastersteine und 36 862 Tonnen Schotter geliefert.

Diese Montania-A. G. hat im ersten Geschäftsjahr 1921/22 einen Reingewinn von 21 807,37 M. Diese Summe besagt aber durchaus nichts, denn die Geschäftsführung ist weniger eingestuft auf Gewinn für die Gesellschafter und Aktionäre, sondern in erster Linie sollen die anfallenden Aufträge auf die beteiligten Firmen verteilt werden. Dazu bedarf es einer bestimmten Geschäftsführung, die nur Kosten für einen oder zwei Angestellte verursacht. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen in der Hauptsache aus den Provisionen (1/2 Prozent) für Lieferungen, deren Verteilung auf alle Fälle nach einem festgelegten Schema oder Schlüssel erfolgt. Hier hat sich ohne viel Geräusch eine Organisation gebildet, die aus der Steinindustrie nicht wieder verschwinden und die sich ohne

Zweifel nach Art der Kongerne in andern Industrien auswirken wird.

So vollzieht sich auch in der Natursteinindustrie die kapitalistische Zusammenballung, entsprechend ihrer beruflichen Eigenart, allerdings etwas langsamer und schließlich auf andern Wege wie in andern Gewerben. Das Steinhandwerk dagegen trotzt nebenher, wird von den Industriellen, besonders aus der Wegebaustoffgruppe, etwas belebt und modernisiert in seinen Anschaffungen und Handlungen. Die verschiedenen Reichslohnstarife in der Natursteinindustrie sind nur auf diesem Wege zustande gekommen und nur unter einem gewissen Sträuben und Jammern der handwerklichen Kleinbetriebe.

Eine besondere Aussicht eröffnet sich für die Verwendung von Basalt, dessen Vorkommen in Deutschland sehr groß ist. Die außerordentliche Härte des Basalts beschränkte seinen Gebrauch bisher auf das Baugewerbe und hauptsächlich den Straßenbau. Durch ein Verfahren wurde jedoch gezeigt, daß Basalt sich bei circa 1300 Grad Celsius schmelzen und gießen läßt, ohne seine Eigenschaften zu verlieren, weshalb er wahrscheinlich in der chemischen Industrie ausgedehnte Anwendung finden wird. Durch dieses Schmelzverfahren soll es möglich sein, ein feineres Produkt für chemische und elektrische Zwecke herauszubringen. Als elektrischer Isolierstoff hat Basalt gegenüber Glas und Porzellan den Vorteil, vom elektrischen Plattenbogen nicht aufgelöst zu werden; er wird wieder fest, sobald der Strom aufhört, hindurchzugehen. Ferner sind Waren aus Basalt unzerbrechlich und Eisenstangen lassen sich in geschmolzenen Basalt einbetten, ohne daß man sie nachher mit Zement zu verkiten braucht. Bei Laboratoriums- und Fabrikproben erwies sich Basalt gegen Zersetzung, sogar durch heiße Säure, sehr widerstandsfähig.

Ist nun diese wissenschaftliche Auslassung richtig, dann ergibt sich für die Basaltindustrie künftig eine unübersichtbare Umwälzung. Weitere Prüfungen und Ergebnisse müssen allerdings noch abgewartet werden.

Die Aussichten für die Zukunft in den sonstigen einzelnen Zweigen der Natursteinindustrie sind nicht gerade ungünstig, doch hält es schwer, unter den heutigen unsicheren Wirtschaftsverhältnissen Voraussetzungen zu machen. Für den Bedarf der Gemeinden und der einzelnen Länder, auch des Reiches, ließe sich, soweit Wegebaustoffmaterial in Frage kommt, im weitesten Sinne eine großzügige Sozialisierung betreiben, um Deutschlands unererschöpfliche Gesteinsvorkommen zum Vorteil der deutschen Steuerzahler ohne kapitalistische Rent zu verwenden. Doch inzwischen, ehe diese Frage spruchreif wird, haben die Betriebsräte in den Großbetrieben der Steinindustrie sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Sie haben es allerdings schwerer wie in andern Gewerben, denn die Steinbetriebe und ihre verwandten Unternehmungen liegen fast alle außerhalb der Industriezentren und die darin beschäftigten Arbeiter sind nicht selten infolge ihrer Arbeitseigenart isoliert; es fehlt ihnen der belebende Verkehr mit andern Berufsgenossen. Die Folgen davon liegen klar zutage. Doch diese Schwierigkeiten muß der Zentralverband der Steinarbeiter als die zuständige Organisation zu überwinden suchen im Interesse künftiger Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse.

und Betriebsobmann in der Steinindustrie
Monatsbeilage der Wochenzeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Verantwortliche Schriftleitung: Herm. Siebold + Dezember 1922 + Verlag: E. Winkler, Leipzig, Zeitzer Str. 30V

gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
Anfällig noch höher zu werden, sobald von interessierter Seite
Warnnachrichten über angeblich schlechte Ernten usw. verbreitet
werden.

In diesem ungleichen Interessentkampf, dem gewaltigen Ringen
um das größere Stück Brot, dem Streben nach den Annehmlich-
keiten des Lebens sind zur Zeit diejenigen die alleinigen Nutznießer,
die das wirtschaftliche Übergewicht, also die wirtschaftliche Macht
innehaben und davon rücksichtslos Gebrauch machen.

Eine Möglichkeit, den Unternehmergewinn so zu beschränken,
daß auch in der gegenwärtigen Zeit die Lebenshaltung aller Wirt-
schaftsgruppen in einem gerechten Sinne ausgeglichen werden
könnte, besteht nicht. In der Reichsregierung sowohl wie in dem
Reichstag ist eine Mehrheit für die Durchführung des Ausgleichs
nicht vorhanden und die wirtschaftlichen Organisationen der Ver-
braucher einschließlich der Konsumgenossenschaften besitzen keinen
dahingehenden Einfluß.

Es bleibt gegenwärtig nur übrig, sich der städtischen und staat-
lichen Organe zu bedienen, die den Unternehmergewinn nur ins-
oweit beschränken können, als er das Maß des „Angemessenen“
übersteigt. Voraussetzung dafür ist, daß die Gerichte in dieser Be-
ziehung nicht versagen. Es muß ausgesprochen werden, daß es
selbst für den Fachmann schwer ist, festzustellen, wo der Unter-
nehmergewinn die Grenze des Angemessenen übersteigt und nach
landläufigen Begriffen als wucherisch anzupreisen ist. Noch viel
weniger werden willkürlich zusammengestellte Kontrollausschüsse,
deren Mitglieder wohl im Erzeugungsprozeß tätig sind, aber sonst
allgemein über umfassende Kenntnisse der wirtschaftlichen Zu-
sammenhänge nicht verfügen, in der Lage sein, zu entscheiden, ob
ein Kleinhandelspreis als wucherisch bezeichnet werden kann. Alle
etwasigen Beschlagnahmen von Waren könnten — ganz abge-
sehen davon, daß sie ungeschicklich sind, heillose Verwirrungen und
unübersehbaren Schaden anrichten — nur gefühlsmäßig vorge-
nommen werden und der Willkür, wenn nicht Schlimmerem, Tür
und Tor öffnen.

Andererseits besteht die Möglichkeit, einige Programmpunkte der
Kontrollausschüsse zu verwirklichen — es geschieht bereits
dort, wo die Verbraucher die Notwendigkeit der
Mitarbeit in den Preisprüfungsstellen erkannt

haben — ohne selbst kommunistische Kontrollausschüsse zu bilden.
Die örtlichen Preisprüfungsstellen können bereits:

- 1. Bestandaufnahmen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, vor-
nehmen bzw. anordnen.
2. Rechnungen, Frachtbriefe sowie alle im Schriftverkehr
üblichen Schriftstücke und Geschäftsbücher einsehen und auf
begründeten Antrag hin die Staatsanwaltschaft ersuchen,
Waren zu beschlagnahmen, „mit denen Buchergewinne ge-
macht werden“.

Die Festsetzung örtlicher Höchstpreise ist den Preisprüfungs-
stellen im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit allerdings
nicht eingeräumt. Sie würden nach den bisherigen Erfahrungen
zur Zurückhaltung der damit bedachten Waren führen und damit
zu einer weiteren örtlichen Preissteigerung. Endlich können die
Preisprüfungsstellen Preiskontrollen unter entscheidender Mit-
wirkung proletarischer Organe vornehmen, das ergibt sich schon aus
ihrer gesetzlich geregelten Zusammensetzung. Weiter können nach
einem Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 7. Dezem-
ber 1921 den Preisprüfungsstellen besondere Kommissionen aus
vorwiegend Verbrauchern zusammengestellt angegliedert werden.
Besteht also in Verbraucherkreisen das durchaus berechtigte Ver-
langen, an Preiskontrollen teilzunehmen und darüber hinaus Ein-
fluß in der Preisgestaltung zu gewinnen, so ist bereits die Mög-
lichkeit, wenn auch auf schmaler Basis, gegeben. Erste Voraussetzung
dazu ist allerdings umfassende Kenntnis nicht nur der allgemeinen
wirtschaftlichen Zusammenhänge, sondern auch der wirtschaftlichen
Sonderheiten mitzubringen oder den festen Willen, diese sich baldigst
anzueignen. Diejenigen aber, denen das erstere fehlt und das
zweite mangelt, werden nur Statisten bleiben und ihren Zweck,
Einfluß auf die Preisgestaltung auszuüben, vollständig verfehlen.
Da das Vorhergesagte nicht immer beachtet wurde, hat sich die
Unterlassung zum Schaden der Verbraucher in einigen Preis-
prüfungsstellen bereits ausgewirkt. Ein Bedürfnis für die organi-
sierten Arbeiter, Angestellten und Beamten, sich in kommunistischen
Kontrollausschüssen zu betätigen, besteht also nicht. Eine Möglich-
keit, auf die Preisgestaltung in dem vorgezeichneten Rahmen ein-
zuwirken, ist durch Mitarbeit als Mitglied entweder der örtlichen
Preisprüfungsstellen oder der ihnen angegliederten besonderen
Kommissionen gegeben.

Materialmangel — Betriebsunter-
brechung — Lohnanspruch.

XXI.
Wesen und Aufgaben der Betriebsräte.

Je schwieriger die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer wird,
um so schwerer wird auch das Amt einer Betriebsvertretung. Da-
neben gibt es eine ganze Reihe weiterer Ursachen, die das Können
und das Geschick der Betriebsvertretungen auf eine harte Probe
stellen.

Die vielen Arbeitskollegen, welche erst nach dem Weltkriege
das Arbeitsrecht kennen gelernt haben, sind in der Hauptsache auf
die Gesetzgebung der Nachkriegszeit eingestellt, dieselben beherrschen
jedoch nicht die Sozialgesetzgebung der Vorkriegszeit, trotzdem diese
auch heute noch für alle Arbeitnehmer in Geltung und von großer
Wichtigkeit ist.

So ist beispielsweise die Rechtsprechung in Streitfällen über
den sogenannten Annahmeverzug wenig bekannt.
Hier handelt es sich hauptsächlich um die folgenden Paragraphen
des Bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 293 BGB. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm
angebotene Leistung nicht annimmt.

§ 294 BGB. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu
bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

§ 293 BGB. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem
einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmög-
lich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so ver-
liert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmög-
lichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

Verlangt der andere Teil nach § 281 Herausgabe des für den
geschuldeten Gegenstand erlangten Erlöses oder Abtretung des
Erfolgsanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese
mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der
Wert des Erlöses oder des Erfolgsanspruchs hinter dem Werte der
geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegen-
leistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über
die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert
werden.

§ 611 BGB. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher
Dienste auftrag, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere
Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 615 BGB. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme
der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des
Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung ver-
langen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich
jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des
Anerkennens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige
Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig
unterläßt.

§ 616 BGB. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des An-
spruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine
verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person
liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung ver-
hindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen,
welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund
gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversiche-
rung zukommt.

Alle Lohnforderungen und Lohnklagen wegen Betriebsstilllegung
insolge Kohlenmangels, Strommangels, Versagens der Maschinen,
Materialmangels, Streik in einem andern Betrieb oder Streik in
einer Abteilung desselben Betriebes usw. basieren auf diesen Para-
graphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieselben können durch
Tarifvertrag oder Arbeitsordnung ausgeschlossen oder erweitert
werden.

Die Ansprüche vor den Gerichten sind stets durch die betroffenen
Arbeitnehmer unmittelbar geltend zu machen, die sich natürlich
durch ihre Gewerkschaften oder die Betriebsvertretung vertreten
lassen können. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Betriebsvertretung

gehört eine solche Vertretung aber nicht und Arbeitszeitverhältnis
wäre keine notwendige im Sinne des BGB.

Im Betriebe selbst hat durch die Betriebsvertretung bei der
Regelung derartiger Fragen ohne weiteres mitzuwirken, und zwar
§§ 1, 66 Ziffer 1 und 3, 78 Ziffer 1, 2 und 4 (— 66 Ziff. 6 —)
sowie 75 und 80 BGB. Ein näheres Eingehen auf diese Para-
graphen dürfte sich erübrigen, sie können als bekannt voraus-
gesetzt werden.

Besonders bei Kohlen- und Materialmangel hat der Unter-
nehmer die Pflicht, sich rechtzeitig mit der Betriebsvertretung in
Verbindung zu setzen, damit auch diese in der Lage ist, sich um die
Heranschaffung zu bemühen, andernfalls den Unternehmer eben
die Schuld an einer evtl. Betriebsunterbrechung trifft, so daß er
ohne weiteres den Lohn für die ausgefallene Zeit zu bezahlen hat.

Die Rechtsprechung auf diesem Gebiete ist ziemlich wider-
spruchsvoll, es liegt an den Arbeitnehmern ebenfalls, zur Verein-
heitlichung beizutragen.

Nachstehend folgen Auszüge aus einer Reihe von Urteilen,
welche die vorstehenden Ausführungen näher erläutern und die
außerdem den Gerichten gegenüber im Bedarfsfalle als Material
verwandt werden können.

Urteil des Amtsgerichtes Grimmitzschau Gg. 196/21, 2. Juli 1921.
Urteil des Landgerichtes Zwickau, 2. Zivilkammer, 12. Oktober
1921.

Objekt: Bezahlung der Zeit vom 20.—28. Mai 1921 wegen
Stilllegung infolge Maschinendefektes.

Trotz Annahme in der Arbeitsordnung, daß nur geleistete
Arbeit zu bezahlen ist, muß die Vergütung erfolgen, weil die Be-
hinderung in der Rechtssphäre des Arbeitgebers entstanden ist,
während die Behinderung der Arbeitsleistung gemäß Arbeitsord-
nung und § 616 BGB. in der Person des Arbeitnehmers liegen
müßte. (Merkbl. W. Textilind. 20. 3. 22.)*

Urteil des Gewerbegerichtes Cottbus, 14. Februar 1922.

Objekt: Lohnzahlung für 27. und 28. Dezember 1921 wegen
Stilllegung infolge Kesselreinigung und Revision.

Als Leistung des Arbeiters kommt nur die in seinen Kräften
stehende körperliche und geistige Tätigkeit in Frage. Die Gebrauchs-
fähigkeit der Anlagen und Maschinen veranwortet der Arbeitgeber,
deshalb ist die ausgefallene Arbeitszeit gemäß §§ 611 und 615 zu
bezahlen. (Merkbl. W. Textilind. 20. 3. 22.)

Urteil des Landgerichtes Blauen vom 3. Oktober 1921.

Objekt: Mehrstündiger Lohnausfall an fünf Tagen wegen Ver-
sagens des Motors.

Es ist nicht die Leistung des Arbeitgebers, sondern die Tätig-
keit des Arbeitnehmers unmöglich geworden. Diese Unmöglichkeit
der Leistung liegt nicht in der Person des Arbeitnehmers, daher vom
Arbeitgeber zu verantworten. (Merkbl. W. Textilind. 20. 3. 22.)

Urteil des Gewerbegerichtes Forst vom 12. Januar 1922.

Objekt: Eintägiger Lohnausfall wegen Betriebsstörung.

Der geltende Tarifvertrag enthält die Bestimmung: „Warten
im Betriebe, sofern die Arbeiter im Betriebe zurückgehalten wer-
den, wird im Zeitlohn bezahlt.“

Da die Arbeiter nicht zurückgehalten worden sind, ist der An-
spruch abgelehnt worden. (Merkbl. W. Textilind. 20. 3. 22.)

Urteil des Gewerbegerichtes Grimmitzschau, (Datum unbekannt).

Objekt: Fünf Stunden Lohnausfall wegen Strommangels.

Durch das Versagen der Stromlieferung kam der Unternehmer
mit der Annahme der Arbeit der im Betriebe tätigen Arbeitnehmer
in Verzug; er hat in solchen Fällen den vereinbarten Lohn zu
zahlen. (Merkbl. W. Textilind. 20. 3. 22.)

Urteil des Gewerbegerichtes Reichenbach, (Datum unbekannt).

Objekt: 50 Stunden Lohnausfall wegen Ausbleibens des elek-
trischen Stromes.

Die Beschaffung der Betriebskraft ist Sache des Arbeitgebers;
der Arbeitnehmer hat darauf gar keinen Einfluß. Die Annahme der
Dienste des Arbeitnehmers bleibt trotz des Ausbleibens des
Stromes möglich. Unmöglich ist nur die Verwertung seiner ber-

* Aus Merkblätter für die Betriebsräte der deutschen Textil-
industrie.

§ 5. Unterstufungen.

Abf. 1. Streikunterstützung. Alle Streiks und Aus-
sperungen werden vom zweiten Tag an unterstützt. Die Höhe
der Unterstufung beträgt ab 1. Januar 1923 bei einer Mit-
gliedsdauer:

Table with 7 columns: Beitrag, bis 6 Monate, über 6-12 Monate, von 1-4 Jahren, von 4-7 Jahren, von 7-10 Jahren, über 10 Jahre. Rows show contribution amounts in M. and Pf.

Abf. 9. Die Erwerbslosigkeit der ersten drei Tage
wird nicht unterstützt. Vom vierten Tage an kann bezogen
werden:

Table with 6 columns: Nach 52 vollen, Nach 156 vollen, Nach 260 vollen, Nach 416 vollen, Nach 524 vollen. Rows show weekly contribution amounts in M. and Pf.

Abf. 2. Die Unterstufung für jedes Kind unter 14 Jahren
beträgt pro Tag 20 M.

traglichen Leistung. Wenn der Unternehmer Strom von einem verpflichteten Dritten bezieht, so muß er die damit verbundene Gefahr ebenso auf sich nehmen, wie den Nachteil, der darin liegt, daß eine Maschine unbrauchbar werden kann. (Merkbl. W. Textilind. 30. 4. 1922.)

Urteil des Gewerbegerichts Gera. (Datum unbekannt.) Objekt: 3 Tage Lohnausfall wegen Kohlenmangels. Ein Mangel an Ertrag des Unternehmers wurde darin erblickt, daß die Firma nicht rechtzeitig den Betriebsrat vor dem zu befürchtenden Kohlenmangel in Kenntnis gesetzt hatte. Die Firma hat erst einige Stunden vor der Betriebsstilllegung den Betriebsrat in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmung der Arbeitsordnung, daß nur für wirklich geleistete Arbeit Lohn bezahlt werde, kann nur in Betracht kommen, wenn erwiesen ist, daß der Unternehmer ein Verschulden an der Betriebsstilllegung nicht trifft. (Merkbl. W. Textilind. 30. April 1922.)

Urteil des Gewerbegerichts Verdau. (Datum unbekannt.) G. u. R.-Ger. Aug. 1922, S. 244. Objekt: Ein Wochenlohn wegen Erkrankung gefürzt. Die Arbeitsordnung bestimmt, daß nur geleistete Arbeit bezahlt wird. Diese Vereinbarung bezieht sich jedoch nur auf Stundenlöhner, sie ist auf Wochenlöhner daher nicht anwendbar. Der § 616 BGB. kommt daher zur Anwendung, dem Ausschluß des § 615 BGB. steht in diesem Falle § 122 BGB. entgegen. Urteil des Gewerbegerichts, Kammer 12, Berlin vom 20. Juni 1922.

G. u. R.-Ger. September 1922 S. 269. Objekt: Lohnausfall von einem Tag wegen Strommangels. Die Klage wurde abgewiesen, es wurde § 823 BGB. als zutreffend angenommen. (Unmöglichkeit der Leistung, die von beiden Teilen nicht zu vertreten ist.) Urteil des Gewerbegerichts Neugersdorf. (Datum unbekannt.) Objekt: 3 Stunden Lohnausfall wegen Ausbleibens des elektrischen Stromes. Arbeitsordnung und Tarifvertrag können gesetzliche Bestimmungen nicht illusorisch machen. Es widerspräche Treu und Glauben, den Arbeitern Abzüge zu machen für eine Zeit, die sie im Betriebe des Arbeitgebers verbringen, um dort auf das Wiedererscheinen des elektrischen Stromes zu warten. (Merkbl. W. Textilind. 30. 4. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Bschopau. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall für vierzehn Arbeitstage infolge Betriebsstilllegung wegen Kohlenmangels. Die Firma konnte die Kohlenvorräte durch Holzfeuerung freuden oder auch mittels Kraftmaschinen Kohlen heranschaffen und so den Betrieb aufrechterhalten, so daß hiernach der Eisenbahnerfreil durchaus nicht als die Hauptursache zur Stilllegung des Betriebes anzusehen sei. (Merkbl. W. Textilind. 30. 4. 22.)

Urteil des Amtsgerichts Großenhain, 13. März 1922. Objekt: 4 1/2 Stunden Akkordlohn ausfall wegen Verlegens der Heizungsanlage. Ein Verschulden des Dienstberechtigten sei gar nicht erforderlich. (§ 293 BGB.) Selbst äußere Gründe könnten den Dienstberechtigten von der Lohnzahlung nicht befreien. Nach § 615 BGB. behalten die Kläger ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. (Merkbl. W. Textilind. 27. 5. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Kassel. (Datum unbekannt.) Urteil des Landgerichts Kassel. (Datum unbekannt.) Objekt: Drei Tage Lohnausfall wegen Streiks der Werkmeister. Beide Gerichte haben den Anspruch abgewiesen, da nach § 323 BGB. beiderseitig Unmöglichkeit der Leistung vorgelegen habe. (Merkbl. W. Textilind. 27. 5. 22.)

Urteil des Landgerichts Altona. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall wegen Streiks einer bestimmten Berufs-schicht der Belegschaft. Der Unternehmer sei nur bei Verschulden Lohnzahlungspflichtig. Derselbe behaupte aber am Streit schuldlos zu sein. Die Arbeitnehmer hätten das Gegenteil nicht bewiesen. (Merkbl. W. Textilind. 31. 7. 1922.)

Urteil des Gewerbegerichts Eßterberg. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall für fünfzehn Arbeitstage wegen Strommangels infolge Eisenbahnstreiks. Dem Unternehmer sehe der Schutz des § 323 BGB. zur Seite. Der Unternehmer habe alles getan, um den Betriebsausfall infolge Strommangels zu verhindern. (Merkbl. W. Textilind. 31. 7. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Eßterberg. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall wegen Streiks einer bestimmten Berufs-schicht der Belegschaft. Der Unternehmer sei nur bei Verschulden Lohnzahlungspflichtig. Derselbe behaupte aber am Streit schuldlos zu sein. Die Arbeitnehmer hätten das Gegenteil nicht bewiesen. (Merkbl. W. Textilind. 31. 7. 1922.)

Urteil des Gewerbegerichts Eßterberg. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall für fünfzehn Arbeitstage wegen Strommangels infolge Eisenbahnstreiks. Dem Unternehmer sehe der Schutz des § 323 BGB. zur Seite. Der Unternehmer habe alles getan, um den Betriebsausfall infolge Strommangels zu verhindern. (Merkbl. W. Textilind. 31. 7. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Eßterberg. (Datum unbekannt.) Objekt: Lohnausfall wegen Streiks einer bestimmten Berufs-schicht der Belegschaft. Der Unternehmer sei nur bei Verschulden Lohnzahlungspflichtig. Derselbe behaupte aber am Streit schuldlos zu sein. Die Arbeitnehmer hätten das Gegenteil nicht bewiesen. (Merkbl. W. Textilind. 31. 7. 1922.)

* Aus Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

stand haben weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zu vertreten. Deshalb entfalle der Anspruch der Arbeiter auf Gegenleistung. (Merkbl. W. Textilind. 20. 8. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Göttingen. (Datum unbekannt.) Objekt: Dreistündiger Lohnausfall wegen Betriebsunfähigkeit der seit 1888 gebrauchten Ventilmaschine. Das Unternehmen hatte eine überalterte Maschine als einzige Hauptmaschine weiter benutzt und nicht für eine Reserve gesorgt. Deshalb liegt ein Verschulden des Unternehmers vor und der Verdienstausfall ist zu bezahlen. (Merkbl. W. Textilind. 20. 8. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Eßterberg. (Datum unbekannt.) Objekt: Zweistündiger Lohnausfall wegen Defekts der Trans-mission und des Antriebsseils. Die Arbeitnehmer wurden im Betriebe zurückgehalten und erhielten die ausgefallene Zeit bezahlt. Der Unternehmer verlangte jedoch die veräumte Zeit nachzuarbeiten, was verweigert wurde, worauf der ursprünglich bezahlte Arbeitsausfall nachträglich am Lohn gekürzt wurde. Der Unternehmer wurde beurteilt, den Betrag wieder auszugahlen. (Merkbl. W. Textilind. 20. 8. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Zittau vom 1. April 1922. Urteil des Landgerichts Zittau vom 9. Mai 1922. Objekt: Zweitägige Betriebsstilllegung wegen Kolbenbruchs. Urteil und Berufungsurteil verpflichteten den Unternehmer zur Zahlung, da den Arbeitnehmern die Leistung nicht unmöglich war und dieselben hierzu auch bereit gewesen sind. Auch die Bestimmung des Tarifvertrages, daß nur vom Arbeitgeber angeordnete Wartezeit bezahlt werde, könne an der Zahlungspflicht des Arbeitgebers nichts ändern. (Merkbl. W. Textilind. 20. 8. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts München-Gladbach. (Datum unbek.) Objekt: Dreitägiger Verdienstausfall infolge Strommangels wegen Streiks der Belegschaft des Kraftwerkes. In der Regel hat der Arbeitgeber die Gefahr zu tragen, wenn ihm ohne sein Verschulden die Annahme der Dienstleistung unmöglich wird. Nach der herrschenden Auffassung geht individuelle Betriebsstilllegung zur alleinigen Last des Arbeitgebers. (Merkbl. W. Textilind. 20. 8. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Verdau. (Datum unbekannt.) Objekt: Zweitägiger Lohnausfall infolge Kohlenmangel. Durch das Unterbleiben der Bereitstellung der Arbeitsmittel ist der Arbeitgeber in Annahmeverzug gekommen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. (Merkbl. W. Textilind. 5. 10. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Hof. (Datum unbekannt.) Objekt: 13 1/2 Stunden Lohnausfall wegen Betriebsstillstands infolge Eisenbahnstreiks. Die Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit hat nicht zu erfolgen. Durch die Arbeitsordnung sei § 615 BGB. abgedungen. (Merkbl. W. Textilind. 5. 10. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Verdau. (Datum unbekannt.) Objekt: Eineinhalb Tage Lohnausfall infolge Maschinendefekt. Der Unternehmer muß bezahlen, weil er zur Annahme der Leistung der Arbeitnehmer verpflichtet war. (Merkbl. W. Textilind. 5. 11. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts, Amtshauptmannschaft Pirna, Kammer Sebnitz, 12. August 1922. Objekt: Dreistündiger Lohnausfall wegen Maschinendefekts. Die objektive Unmöglichkeit der Leistung kann die Arbeiter nicht treffen. Unmöglich geworden war lediglich das, was der Arbeitgeber zu leisten hatte, nämlich die Bereitstellung des Betriebes. Auch ohne Verschulden des Arbeitgebers gerät derselbe daher in Annahmeverzug. (Merkbl. W. Textilind. 5. 11. 22.)

Urteil des Gewerbegerichts Zeitz, 2. März 1922. (G. u. R.-Ger. November 1922, Seite 35.) Objekt: Achtstündige Arbeitszeitveräußerung infolge Entbindung der Ehefrau. Die bestellte Wartezeit blieb aus, dieselbe hätte am nächsten Vormittag nochmals bestellt werden müssen. Das war unterblieben, es wurden fünf Stunden Lohnzahlung zugebilligt.

Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 17. Oktober 1922. (Mitt.-B. 429/22 S. 11), (Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 25. November 1922, Seite 259.) Objekt: Dreistündiger Lohnausfall infolge Betriebsstilllegung wegen Streiks in einer Abteilung des Betriebes. Auf Grund § 323 BGB. sei der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Lohnausfall zu ersetzen.

Kommunistische Kontrollausschüsse.

(Dr. Stph. Spgg.) In einigen Städten haben sich mit oder ohne Zustimmung der städtischen Verwaltungen kommunistische Kontrollausschüsse gebildet, um nach ihrer Angabe die örtliche Preisgestaltung zu kontrollieren und den Wucher zu bekämpfen. Diese Ausschüsse haben Programme aufgestellt. Die nachfolgenden wiedergegebenen Programmpunkte lassen erkennen, daß sie von einer Zentralkasse aufgestellt wurden, die die notwendigsten Voraussetzungen einer wirksamen Nachprüfung der Preisgestaltung über-sieht. Oder aber, sie sind, und das letztere ist wahrscheinlicher,

oberflächlich zusammengelesene Broschürenweisheit, also aufgestellt ohne Rücksicht darauf, ob sie durchführbar sind bzw. von den Mitgliedern der willkürlich zusammengestellten Kontrollausschüsse durchgeführt werden können, wobei die Betonung nachdrücklich auf „können“ zu legen ist. Als wichtigste Programmpunkte der Kontrollausschüsse werden auszugeweiht wiedergegeben:

- 1. Bestandaufnahme in den örtlichen Warenlagern.
2. Prüfung der Rechnungen von überbewerteten Waren, Beschlag-nahme von Waren, „mit denen Buchergewinne gemacht werden“.
3. Festsetzung von Höchstpreisen.
4. Preiskontrollen unter Mitwirkung proletarischer Organe.

Für den Eingeweihten steht es ohne weiteres fest, daß die Ver-fasser der Programmpunkte nicht in den Fragenkomplex der Nach-prüfung der Preisgestaltung eingebunden sind. Bei einigen Schürfen hätten sie auf die Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 stoßen müssen, die den Mitgliedern der Preisprüfungsstellen weitestgehende Befugnisse einräumt und die angeblich neuen Aufgaben der kommuni-stischen Kontrollausschüsse in viel prägnanter und sachgemäher Weise als Aufgabe der Preisprüfungsstellen festgelegt hat. Mit dieser Feststellung, daß die Kommunisten eine der großen Allge-meinheit weniger bekannte Einrichtung bzw. deren Aufgaben als besondere kommunistische Erfindung zur Bekämpfung des Wuchers anzupreisen versuchen, könnte die Angelegenheit zunächst als erledigt betrachtet werden.

Es erscheint aber bedenklich, auch in Anbetracht dessen, daß in mittleren und kleinen Städten sozialistische Arbeiter und Angestellte mehr gefühl- wie verstandesmäßig den kommunistischen Kontroll-ausschüssen angehören, die Frage aufzuwerfen, können Kontroll- oder sonstige Ausschüsse die allgemeine Verteuerung der Bedarfs-gegenstände aufhalten, können sie den Wucher mit Erfolg bekämpfen? Die Frage so gestellt, muß mit einem glatten Nein beantwortet werden. Auch könnte man sich der an anderer Stelle ausgesprochenen, allerdings ebenfalls oberflächlichen Auffassung an-schließen, ebensowenig wie der bormalige Reichswirtschaftsminister nicht in der Lage war, die wucherische Preisbildung zu unterbinden, um wieviel weniger werden örtliche Kontrollausschüsse die Bewucherung des kaufenden Publikums verhindern. Allgemein übersehen wird, daß in der gegenwärtigen Preisgestaltung das ausgeprägte wirtschaftliche Übergewicht zum Ausdruck kommt, welches die plan-

mäßig organisierte Landwirtschaft, Industrie, Groß- und Klein-handel, also Grundbesitz und Kapital in unserm heutzutage Industriestaat, gefördert durch die katastrophale Geldentwertung sich errungen haben. Auch die gegenwärtige Reichsregierung ist der Ausdruck der wirtschaftlichen Vormachtstellung des Grundbesitzes und des Kapitals. Ein Übergewicht der vorbezeichneten Wirtschaftsgruppen war zweifellos bereits in der Vorkriegszeit vorhanden. Es trat in so ausgeprägtem Maße nicht in Erscheinung, weil infolge des stabilen Wertes der Mark, das Weniger der heimischen Produktion an Lebensmitteln durch Bezug ausländischer Lebensmittel fast belanglos ausgeglichen werden konnte. Folgerichtig wird eine Verjüngung unserer wirtschaftlichen Notlage und die in ihr begründete Bewucherung der Verbraucher in erster Linie von dem Gelingen des Versuches, die Mark zu stabilisieren, abhängen. Gelingt die Stabilisierung der Mark, dann wird nach einer Ubergangszeit eine Stabilisierung der Preisgestaltung eintreten, die Arbeitseinkommen eine gewisse Stetigkeit erhalten, die Kaufkraft der Verbraucher zweifellos gehoben und damit eine gewisse Beruhigung eintreten. Vorausgesetzt natürlich, die Stabilisierung der Mark gelingt, bevor die drohende Industriekrise mit voller Wucht über uns hereinbricht.

Aber selbst angenommen, die Stabilisierung gelingt im günstig-sten Falle, dann bleibt zurück, was allgemein unter Wucher verstanden wird, der übermäßige Unternehmergewinn. Die Größe des Unternehmergewinns bestimmt nicht mehr allein der einzelne Unternehmer, Landwirt und Händler entsprechend der Marktlage, sondern der Unternehmerring, das Kartell, der Trust, der organisierte Großhandel, die Berufsvereinigungen der Landwirte, ins Greif-bare übertragen, die Verbände des Einzelhandels bzw. Klein-handels, die Innungen der Handwerksmeister, also zusammenge-faßt die wohlorganisierten wirtschaftlichen Gruppen der Erzeuger und des Handels. Alle sie errechnen die Höhe des Gewinns nach teilweise erreichter Ausschüttung der Konkurrenz ganz selbstver-ständig in ihrem Sinne so angemessen, wie nur irgendwie die Kaufkraft der Verbraucher es zuläßt. Die dritte große Gruppe der Gesamtheit, die Verbraucher, vorwiegend im Erzeugungsprozess selbst tätig, hat zur Zeit keinen nennenswerten Einfluß auf den Warenverkehr bzw. auf die Güterverteilung oder auf die Preis-gestaltung. Im Gegenteil, sie tragen, weil sie die Umstellung im wirtschaftlichen Leben selbst zu wenig erfährt haben, durch topf-lojes und diszipliniertes Draufloskaufen dazu bei, die an und für sich

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Nachtrag zum Statut.

Gültig vom 1. Januar 1923.

§ 3. Eintritt.

Abf. 3. Als Eintrittsgeld ist ein Wochenbeitrag zu leisten in der Beitragsklasse, nach der das Mitglied seinen Eintritt erklärt. Die Marke ist an dazu vorgemerkter Stelle zu kleben. Für Ersatz verlorener oder durch eigene Schuld unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind 50 M. zu entrichten. Ist ein Buch abgelaufen, so wird dieses unentgeltlich ersetzt.

§ 4. Beiträge.

Abf. 1. Als Beitrag wird ein Stundenlohn erhoben. Von dem Beitrag bleiben in der Lokalkasse 20%. Somit sind 1/3 an die Zentralkasse und 1/3 des Beitrags an die Lokalkasse abzuführen.

Bis 100 M. Beitrag steigen die Beitragsklassen um je 5 M. über 100—200 M. „ „ „ „ „ 10 „ „ 200 M. „ „ „ „ „ 20 „

Abf. 1a. In jedem Vierteljahr wird am Quartalschluß ein doppelter Beitrag erhoben. Dieser 14. Beitrag gilt als Extrabeitrag und wird beim Abklingen der laufenden Beiträge zum höheren Unterstufungsatz nicht mitgerechnet.

Abf. 6. Tritt eine Jahrsliste oder ein Mitglied aus einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse, so muß mindestens 6 Wochen in der höheren Beitragsklasse gesteuert sein, bevor die entsprechend höheren Unterstufungsätze in Frage kommen. Beim Uebertreten aus einer höheren in eine niedrigere Beitrags-klasse treten die niedrigen Unterstufungsätze sofort in Kraft.

Abf. 41. Sterbeunterstützung. Beim Sterbefall eines Mitgliedes kann der Vorstand den Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene mindestens 3 Jahre der Organisation angehört, Unterstützung gewähren und zwar bei einer Mitgliedschaft von:

Table with 5 columns: Beitrag, 3 Jahren, 5 Jahren, 7 Jahren, 10 Jahren. Rows show contribution amounts for different membership durations.